

Empfehlungen
des
kommunalen Qualitätszirkels zur Integrationspolitik

**„Umgang mit religiöser Vielfalt –
Handreichung für die kommunale Praxis“**

November 2012

Umgang mit religiöser Vielfalt – Handreichung für die kommunale Praxis¹

Ziel dieser Handreichung ist es, Fachleuten und Entscheidungsträger/innen in Kommunen eine Orientierungshilfe im Umgang mit wachsender religiöser Vielfalt zu geben. Die Unterzeichner/innen wollen damit zu einem gelingenden Miteinander von Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen beitragen. Die Handlungsempfehlungen wurden auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen der Unterzeichner/innen und den Diskussionsergebnissen des interkommunalen **Qualitätszirkels „Integrationspolitik“²** entwickelt.

Handlungsmaxime staatlichen Handelns: Unsere Verfassung

Das Selbstverständnis kommunalen Handelns leitet sich aus unserem Staatsverständnis, dem Grundgesetz (GG) und den Landesverfassungen ab. Unsere Verfassung garantiert die freie Religionsausübung für alle Glaubensgemeinschaften, solange die religiöse Praxis nicht andere Artikel der Verfassung verletzt. Das Verhältnis von Staat und den Religionsgemeinschaften wird in den jeweiligen Landesverfassungen geregelt.

Durch das Grundgesetz sind alle staatlichen Einrichtungen – und in diesem Zusammenhang auch die Kommunen – verpflichtet, Äquidistanz zu allen Religionen zu wahren. Staatliches und kommunales Handeln muss vom Gleichbehandlungsgrundsatz geleitet sein, keine Religion darf bevorzugt oder benachteiligt werden. Es handelt sich allerdings um eine positive Neutralität, der Staat darf die Religionsausübung fördern, insoweit herrscht in Deutschland kein Laizismus. Es gibt kein Kooperationsverbot wie etwa in Frankreich.

Die Kommunen sind im Sinne der Daseinsvorsorge zwar im Prinzip allzuständig, sie haben aber keinen religiösen Auftrag. Auch der interreligiöse Dialog ist keine kommunale Aufgabe, sofern es um Glaubensinhalte geht. Allerdings ist es im kommunalen Interesse, diesen Dialog aktiv zu fördern.

Historische Prägungen und aktuelle Herausforderungen

Das Verhältnis zwischen religiösen Organisationen und staatlichen Organen bzw. Kommunen ist in Deutschland im Wesentlichen bestimmt durch Jahrhunderte der Kooperation mit den beiden großen christlichen Kirchen. Auch die Kooperation mit kleineren christlichen Bekenntnissen, jüdischen Kultusgemeinden und muslimischen Gemeinschaften ist in die historisch gewachsene Normalität eingeflossen. Diese Normalität wurde in den letzten Jahrzehnten durch die Einwanderung von Menschen mit anderen religiösen Traditionen zunehmend infrage gestellt. Auch die Kommunen stehen vor der Herausforderung, sich auf eine neue Vielfalt und Komplexität einzustellen.

¹ Die vorliegende Handreichung wird als Anstoßpapier für die Kommunen verstanden und sollte in einem folgenden Diskussionsprozess der Akteur/innen vor Ort entsprechend an die Bedarfe der jeweiligen Kommune angepasst werden.

² Erläuterungen zum interkommunalen **Qualitätszirkel „Integrationspolitik“** befinden sich auf der letzten Seite dieser Handreichung.

Beispielsweise erleiden die beruflichen Karrierewege junger Musliminnen regelmäßig schwere Rückschläge, wenn sie sich entschließen, den religiösen Bekleidungsregeln konsequent zu folgen. Schon zugesagte Praktika-Plätze werden verweigert, Bewerbungen werden direkt im ersten Durchgang aussortiert und selbst Pflichtstationen in der medizinischen Hochschulausbildung werden versagt, wenn die angehende Ärztin aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt. Umgekehrt zeigt sich, dass die Einbindung eines muslimischen Imams in die Arbeit der sozialen Dienste die Kommunikationswege in die Familien hinein beträchtlich verbessern kann. Wenn Mitglieder charismatischer christlicher Sekten aus Russland sich weigern, ihre schulpflichtigen Kinder in die örtliche Regelschule gehen zu lassen, weil sie ihren Kindern nur ihre eigene religiös begründete Bildung angedeihen lassen möchten, kann dies die Teilhabechancen der betroffenen Kinder senken. Religion ist also eine nicht zu vernachlässigende Größe in der Einwanderungsgesellschaft und auch deshalb ein kommunales Thema.

Im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht in diesem Zusammenhang bislang allein die islamische Religion. Die Rolle hingegen der buddhistischen oder hinduistischen Religion im Integrationsgeschehen in den deutschen Städten und Kreisen interessiert gegenwärtig nur wenige Spezialist/innen. Diese Verengung ist für die solidarische Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft Deutschland nicht hilfreich und sollte überwunden werden. Religion ist in all ihren vielen Ausprägungsformen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Die Intensität des Kontakts zu den einzelnen Religionsgemeinschaften ist in der Realität allerdings keineswegs gleichmäßig. Gegenüber den Kirchen gibt es sogar eine verbrieft Kooperationspflicht im Sinne des „Zulassens“: beispielsweise muss religiöse Seelsorge in staatlichen Einrichtungen – also etwa in Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten – zugelassen werden. Genauso müssen die Kommunen Daten aus dem Melderegister an die Kirchen weitergeben, sowohl für steuerliche wie für seelsorgerische Zwecke.

Auf der praktischen Ebene gibt es in den Kommunen zahlreiche historisch gewachsene Verknüpfungen mit den etablierten Kirchen, denn Kultur-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen waren in Deutschland über Jahrhunderte fast ausschließlich kirchlich. Der Staat agiert auf diesem Feld überhaupt erst seit dem 19. Jahrhundert, das heißt, er hat sich diesen Aufgaben erst spät zugewandt. So erklärt sich, dass in manchen Städten sogar die öffentlichen Bibliotheken von kirchlichen Einrichtungen betrieben werden.

Von einer Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften sind die Kommunen geschichtlich bedingt noch weit entfernt. In Hannover steht z.B. dem Rat der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, in einer dauernden Traditionslinie seit der Reformation das Patronat über die Marktkirche, die evangelisch-lutherische Hauptkirche der Stadt, zu. Auch heute noch muss mit dem städtischen Patronatsvertreter Einvernehmen hergestellt werden über die Besetzung der beiden Pastor/innenstellen in der Marktkirche. Vergleichbare Beziehungen existieren in dieser Stadt zu keiner anderen Religionsgemeinschaft.

Die beiden Großkirchen übernehmen überall in Deutschland mit ihren Einrichtungen eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben (Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Altenpflege, Suchtberatung etc. etc.). Die kirchlichen Sozialorganisationen wie z.B. Caritas oder Diakonisches Werk verfügen dabei allein aufgrund ihrer Größe und langjährigen Erfahrung über einen

hohen Grad an Professionalisierung und Spezialisierung. Daher genießen kirchliche Einrichtungen wie etwa die Jugendmigrationsdienste in der öffentlichen Wahrnehmung eine hohe Wertschätzung.

Die Neueinrichtung jüdischer oder muslimischer Kindergärten hingegen werden in aller Regel öffentlich als potenzielle Konfliktfälle verhandelt, in deren Verlauf typischerweise auch „Gefahren für das Gelingen der Integration“ heraufbeschworen werden.

Kommunen, die für sich den Anspruch erheben, möglichst gleichberechtigte Lebenschancen für ihre Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, müssen allerdings für größtmöglichen Interessenausgleich und für Transparenz sorgen. Je aufgeregter sich die bundesweite Integrations- und Religionsdebatte gestaltet, desto größer sind die Herausforderungen an die Kommunen eine sachgerechte Verteilung der Ressourcen durchzusetzen und zu angemessenen, Ausgleich schaffenden Entscheidungen zu finden. In den letzten Jahren muss dabei häufig auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden, wie zum Beispiel: Urteile zum Kopftuch in der Schule, zum Schächten, zur Beschneidung von Jungen oder Koranverteilungen.

Es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass Integration die Herstellung gleichberechtigter Teilhabechancen für alle in allen Lebensbereichen bedeutet. Die freie Entfaltung der eigenen religiösen Überzeugungen im Alltagsleben gehört zu den Teilhabechancen. Nun kann die freie Entfaltung der eigenen religiösen Überzeugungen aber zum Beispiel auch in der mit Glaubensargumenten begründeten Verweigerung der elterlichen Zustimmung zu einer lebensrettenden Bluttransfusion für das eigene Kind Ausdruck finden und damit definitiv an eine Grenze stoßen. Das grundgesetzlich garantierte Recht auf Religionsfreiheit ist kein Freibrief zur Verletzung anderer Rechtsnormen. Aus der Religionsfreiheit leitet sich das uneinschränkbare Recht jeder Religionsgemeinschaft her, ein eigenes Gotteshaus zu bauen und zu betreiben. Die Grundrechtsgarantie der Religionsfreiheit bedeutet aber nicht, dass das normale Baurecht bei der Errichtung oder Veränderung einer Gebetsstätte keine Anwendung mehr fände. Für manchen religiösen Verein als angehenden Bauträger war diese Tatsache schon Anlass aufreibender Lernprozesse.

Allerdings gilt dies für beide Seiten. So gibt es beispielsweise keine feste Regel dafür, wie bei der Genehmigung eines Bauvorhabens die Berechnung des erforderlichen Parkraums für eine religiöse Einrichtung zu erfolgen hat, in der es keine Kirchbänke gibt. Denn die etablierte Rechenformel ging von der Zahl der laufenden Meter an Kirchbänken aus. Wie viel Quadratmeter Gebetsteppich einem Meter Kirchbank entsprechen, ist bislang ungeklärt. Aber nicht nur die Bauordnung, sondern auch andere Ressorts kommunaler Verwaltungen müssen sich mit neuen Herausforderungen auseinandersetzen: Die Veterinäraufsicht muss die komplexe Rechtslage rund um das Schächten im Zusammenhang mit dem muslimischen Opferfest handhaben. Die Kartographie muss entscheiden, nach welchen Indikatoren sie die Aufnahme eines nicht-christlichen Gotteshauses in die Grundkarte regeln soll. Sind die Räume einer alevitischen Gemeinde ein Gotteshaus? Und ab welcher Größe ist ein buddhistischer Meditationsraum in den Stadtplan aufzunehmen? Das Bäderamt muss festlegen, welche Art von Bekleidung während der Frauenschwimmzeiten akzeptiert werden kann und ob dem Verlangen nach Sichtblenden stattgegeben wird. Die Friedhofsaufsicht muss sich Gedanken über die Gestaltung

yezidischer Grabsteine machen und festlegen, welche Autorität befugt ist, die Zugehörigkeit zur yezidischen Religion zu attestieren.

In etlichen Städten sorgt die Einrichtung von Privatschulen durch Vereine, die der Fethullah-Gülen-Bewegung nahestehen, für kritische Diskussionen. Große Unsicherheit entsteht hier vor allem über die Frage, wie mit einer islamisch-religiös grundierten Bewegung umgegangen werden soll, die ihre Schulen ausdrücklich nicht als religiöse Einrichtungen versteht. Aber auch im umgekehrten Fall, wenn beispielsweise die jüdisch-chassidische Chabad-Bewegung (auch „Lubawitscher“ genannt) die Einrichtung einer Kita beantragt, um schon im frühesten Kindesalter eine religiöse Orthopraxis zu ermöglichen, müssen sich die kommunalen Jugendbehörden mit unvertrauter Materie befassen. Mit welchen Organisationen darf eine Kommune zusammenarbeiten? Wer wird, wer muss ausgegrenzt werden? Wen darf man mit Zuwendungen fördern? Aber auch schon die Frage, welche religiöse Organisation an einem interkulturellen Stadtteilstreffen teilnehmen darf, kann zu beachtlichen Verwerfungen führen. Im Zweifel werden die Kommunen nicht umhinkommen, aufgrund eigener Erkenntnisse durch Versuch und Irrtum sich die erforderlichen Erfahrungen selbst zu verschaffen.

Hierzu bedarf es des ständigen Bemühens um eine gelingende Kommunikation mit den Angehörigen der verschiedenen Religionen in einer Kommune. Dieses Bemühen kann nicht erst dann ansetzen, wenn Konflikte bereits vorhanden sind. Das gilt selbstverständlich nicht nur für das Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Religionen in einer Kommune. Aus dieser Erkenntnis heraus wurden in vielen Kommunen Dialog-Foren verschiedenster Art erprobt. Christlich-muslimische Gesprächskreise, kommunale Islamforen, Räte der Religionen, interreligiöse Runde Tische und viele weitere Beispiele zeugen von diesem aktiven Bemühen. Gemeinsames Ziel bei all diesen Einrichtungen ist es, eine Vertrauensbasis aufzubauen, die als Grundlage für Aushandlungsprozesse dienen kann. Aktiv auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften zugehen, das Gespräch suchen, ihre Aktivitäten in der Stadtgesellschaft sichtbar machen und positive gemeinsame Erfahrungen schaffen – all diese Bemühungen ermöglichen eine erleichterte Kompromissfindung im Konfliktfall.

Für migrationspolitische Akteure ist es zudem wichtig, die verschiedenen Religionsgemeinschaften zu kennen, ihre Potenziale wahrzunehmen und sie als gestaltenden Faktor in der eigenen Kommune zu fördern. Gemeinsam begangene Iftar-Feiern im Ramadan, Tempeleinweihungen oder religionsübergreifende Andachten bereichern das Leben in der Kommune und tragen zum gegenseitigen Verständnis bei. Nur auf diese Weise kann ein differenziertes Bild des religiösen Lebens in der Kommune erkennbar und positiv nutzbar werden. Im Einzelfall kann der von Vertrauen getragene Prozess es sogar ermöglichen, diejenigen religiösen Gruppen zu erkennen, die problematische oder gar verfassungsfeindliche Ziele verfolgen und es kann eine gemeinsame Haltung ihnen gegenüber entwickelt werden.

Es bleibt ein schwieriges Feld und sicher ist, dass keine Kommune immer alles richtig machen kann – dafür ist die Materie viel zu komplex und zudem ständiger Veränderung unterworfen. Wesentliches Kriterium für die Entscheidung über Einschluss oder Ausschluss kann am Ende nur der Einklang mit der Verfassung sein.

Vorschläge für konkretes Handeln auf lokaler Ebene

Im Folgenden werden nun anhand von Beispielen aus der kommunalen Praxis Vorschläge für konkretes Handeln dargestellt. Bei allen Vorschlägen wird ein bestimmtes Verständnis von interkultureller Öffnung vorausgesetzt:

- 1. Die eigentliche Verantwortung für die Maßnahmen hat regelmäßig bei den zuständigen Fachdiensten zu bleiben. Die Migrations-/Integrationsbeauftragten³ werden nur bei Bedarf beratend hinzugezogen, denn*
- 2. es ist nicht zielführend, sämtliche Fragestellungen, die sich aus kultureller und religiöser Vielfalt ergeben, grundsätzlich an die Migrations-/Integrationsbeauftragten zu delegieren.*

1. Planen und Bauen von religiösen Einrichtungen sowie Friedhöfen

Besonders konflikträchtig ist das Verhalten der Kommunalverwaltungen bei religiösen Neubauprojekten, denn bei der Schaffung neuer religiöser Einrichtungen ist es in der Vergangenheit wiederholt zu Unruhe und deutlichem Widerstand in den betreffenden Nachbarschaften gekommen. Betroffen sind hiervon insbesondere die Einrichtung von Moscheen, aber auch von Treffpunkten für Sekten, wie etwa der Scientology-Organisation oder der Mareshi-Bewegung.

Zusätzlich befeuert durch die Mediendebatte um öffentliches Auftreten von Salafiten und religiös motivierten Terror werden solche Projekte zum Gegenstand öffentlicher Besorgnis. Geäußert werden Befürchtungen vor religiösen Enklaven, die – der nachbarschaftlichen Kontrolle entzogen – sich zu rechtsfreien Räumen entwickeln könnten, oder auch Sorgen um die wirtschaftlich-soziale Zukunft des Stadtteils.

Tatsächlich ist aus den Erfahrungen der letzten vier Jahrzehnte mit neu errichteten religiösen Einrichtungen in Deutschland nichts bekannt, was die oft angeführte Gefahr einer Abwanderung von Schwellenhaushalten und eine damit einhergehende Verstärkung von Segregations-tendenzen oder ein Sinken der Grundstückspreise empirisch stützen würde. Gleichwohl müssen diese Sorgen beunruhigter Anwohner/innen, die bislang nur in der Nähe zukünftiger oder angedachter Moschee- und Sekten-Standorte auftauchen, ernst genommen werden. Es sollte daher angemessen darauf eingegangen werden.

³ Gemeint sind hier die für das Thema Migration und Integration zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Landkreise in allen Erscheinungsformen: Integrationsbeauftragte, Ausländerbeauftragte, Dezernenten und Leitungen der Interkulturellen Büros, Stabs- und Querschnittsstellen für Migration und Integration; die Liste der Unterzeichner/innen befindet sich im Anhang.

Beispiele aus der kommunalen Praxis:

Neubau oder Erweiterung religiöser Einrichtungen

Die bauwillige Gemeinschaft wird durch die Nachbarschaft im Vorfeld der Baumaßnahmen angefeindet.

- Grundsätzlich sollten Planung, Bau oder Erweiterung einer religiösen Einrichtung von Anfang an unter Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit erfolgen. Insbesondere sollte die bauwillige Gemeinschaft sich bei den Nachbarn vorstellen, sie über die Bauplanungen in Kenntnis setzen und mit ihnen im Gespräch bleiben. Soweit die betreffende Glaubensrichtung vor Ort wenig bekannt ist, sollte auch über die Religion informiert werden. Ebenso sollten intensive Gespräche und Diskussionen mit zuständigen Ortsämtern, Beiräten, Integrationsräten, Bürgervereinigungen, Kirchenvertretern etc. geführt werden, um Vertrauen zu schaffen und – wo nötig – Ängste abzubauen.
- Eindeutige Stellungnahmen des (Ober-)Bürgermeisters zur grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit unterstützen einen positiven Prozess.
- Wichtig ist eine wertschätzende und gleichzeitig konsequente Haltung gegenüber religiösen Einwanderergruppen. Dies kann auch helfen, mehr Akzeptanz für unbeliebte Entscheidungen zu erreichen.
- Das Thema „sozialräumliche Integration von Religionsgemeinschaften“ sollte auch in Stadtteilentwicklungskonzepten verankert werden. Günstig ist eine frühzeitige Entwicklung einer Integrationsstrategie für solche Gemeinschaften in den Stadtteil. Dies kann auch verbunden werden mit einer Unterstützung der Organisationsentwicklung bei den Gemeinschaften z.B. durch Coaching im Sinne einer Professionalisierung der gemeinschaftsinternen Dienste. Eine weitere Möglichkeit wäre eine gezielte Förderung von stadtteilbezogenen Projekten zwischen religiösen Gemeinschaften und Nachbarschaften z.B. durch Drittmittel.

Baurechtliche Verfügungen z.B. zu Parkplätzen oder Fluchtwegen werden von der religiösen Gemeinschaft als Schikane der Verwaltung wahrgenommen.

- Von Seiten der Bauverwaltung sollte viel Wert auf ein transparentes Verfahren gelegt werden. Empfehlenswert ist ein aktiver Dialog mit den Bauherren über die Vorschriften und eine geduldige Darlegung der rechtlichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen. Vielfach ist es auch sinnvoll, nicht allein auf den Schriftweg zu vertrauen, sondern die Gemeinschaftsvertreter auch persönlich zum Beratungsgespräch einzuladen. Im Bedarfsfall sollten die rechtlichen Zusammenhänge auch in leichter Sprache oder mit Hilfe von Dolmetschern erklärt werden.
- In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Migrations-/Integrationsbeauftragten schon beginnend mit Voranfragen über alle Anträge zu informieren. Mit Hilfe der dort bestehenden Kontakte können vielfach Konfliktsituationen vermieden bzw. es kann moderierend interveniert werden.

Das Bauvorhaben passt nicht in die bestehende städtebauliche Gesamtplanung.

- Ständige Kontakte mit den Religionsgemeinschaften erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Verwaltung schon im Vorfeld eines Kaufs beratend und gestaltend tätig werden kann. Eine grundsätzliche Regelung, dass für religiöse Bauten Bauvoranfragen verpflichtend zu stellen sind, kann ebenfalls ein geeignetes Mittel sein, um im persönlichen Gespräch wichtige Fragen im Vorfeld klären zu können. Eine enge Abstimmung der Bereiche Finanzen/Immobilienverwaltung (Verkauf der Grundstücke), Planen und Bauen sowie der Migrations/Integrationsbeauftragten mit der bauwilligen Gemeinschaft kann so helfen, Fehlinvestitionen zu vermeiden.
- Zur Aushandlung von Kompromissen bei der Ausgestaltung von Neu- oder Erweiterungsbauten kann die Kommune vermittelnd zwischen Anwohnern und Religionsgemeinschaft wirken. Ein möglicher Lösungsweg könnte etwa die Organisation eines städtebaulichen Wettbewerbes unter Mitwirkung mit einer Universität/Hochschule sein.
- Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn eine aktive städtebauliche Zukunftsplanung für religiöse Einrichtungen stattfände, um vorausschauende Antworten auf die Frage zu entwickeln: Wo können und sollen religiöse Einrichtungen platziert werden? Diese Planung sollte auch in der Innenstadt nicht nur christliche religiöse Einrichtungen berücksichtigen, sondern eine multi-religiöse Perspektive einnehmen.

Eine religiöse Gemeinschaft eröffnet und betreibt Gebetsräume, ohne die erforderliche baurechtliche Nutzungsänderung einzuholen.

- Sinnvoll ist eine auch für Laien nachvollziehbare Aufklärung durch die Verantwortlichen über die rechtlichen Hintergründe, warum eine Nutzungsänderung notwendig ist. Auch in diesem Fall hilft es vielfach, nicht allein auf den Schriftweg zu vertrauen, sondern die Gemeindevertreter persönlich zum Beratungsgespräch einzuladen. Gemeinsam sollte nach rechtlich zulässigen Lösungswegen gesucht werden. Im Bedarfsfall sollten die rechtlichen Zusammenhänge auch in leichter Sprache oder mit Hilfe von Dolmetschern erklärt werden.
- Eine enge Abstimmung der Bauordnungsbehörde mit dem Migrations-/Integrationsbeauftragten eröffnet möglicherweise durch die dort bestehenden Kontakte weitere Kommunikationsoptionen.
- In letzter Konsequenz hilft allerdings nur ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Behörden zur stringenten Durchsetzung der Rechtsordnung.

Konflikte um Bestattungsriten und Friedhofskultur

Da nur Körperschaften des öffentlichen Rechts Friedhöfe betreiben dürfen, sind alle nicht-christlichen und nicht-jüdischen Gemeinden von der Möglichkeit ausgeschlossen, eigene Friedhöfe zu betreiben.

- Langfristig muss über die kommunalen Spitzenverbände auf eine Gesetzesänderung hingewirkt werden, da der Körperschaftsstatus für den Betrieb eines Friedhofs verzichtbar ist. Anerkannten Religionsgemeinschaften sollte der Betrieb eines Friedhofs in der Regel erlaubt sein.
- Solange den Religionsgemeinschaften jedoch nicht die Möglichkeit gegeben werden kann, eigene Friedhöfe zu betreiben, muss der kommunale Friedhofsträger eine (annähernd) der jeweiligen Religion entsprechende Bestattung ermöglichen. Interkulturelle und interreligiöse kommunale Friedhofskonzepte sowie eine generelle Offenheit der Friedhofssämter/-betriebe für neue Konzepte wie etwa oberirdische „italienische“ Grabkammern sind in diesem Zusammenhang hilfreich.
- Die notwendigen Diskussionsprozesse zur Gewährleistung der Bestattungs- und Trauerkultur der jeweiligen Glaubensrichtungen (z. B. Ermöglichung der Teilnahme der Trauenden am Einäscherungsvorgang oder den Bau von wetterfester Unterstände getrennt für Frauen und Männern am Grabfeld) können auch Anstoß für eine generelle Initiierung eines interkulturellen Öffnungsprozesses in der Friedhofsverwaltung sein.
- Im Rahmen von interkulturellen Wochen, Fachveranstaltungen etc. kann das Thema „Religiöse Vielfalt auf dem Friedhof“ bewusst präsentiert und diskutiert werden.

Die Bestimmungen der Friedhofssatzung oder die Zwänge der Betriebsabläufe behindern die Ausübung der religionsgemäßen Bestattungsrituale.

- Bei der Einäscherung von verstorbenen Hindus muss die Gemeinde aus religiösen Gründen anwesend sein und eine lange Reihe vorgeschriebener Gebete sprechen. Hierfür fehlt in der Regel nicht nur der Raum, sondern vor allem die Zeit in einem durchrationalisierten Betrieb. Im Zuge einer interkulturellen Öffnungsstrategie muss hier nach Kompromissen im Rahmen des Möglichen gesucht werden. Die Migrations/Integrationsbeauftragten können moderierend bei der Aushandlung zwischen religiöser Gemeinschaft und Leitung der Friedhofsverwaltung mitwirken.
- Die Ermöglichung der spezifischen muslimischen Bestattungs- und Trauerkultur ist bereits in vielen Kommunen weitgehend umgesetzt (separates Grabfeld, Ausrichtung nach Mekka, teilweise auch Bestattung im Leinentuch), sofern es die Landesgesetzgebung zulässt. Das „Ewigkeitsprinzip“ kann jedoch kein kommunaler Träger gewährleisten; deshalb sollte über eine flexible, niemanden benachteiligende Anpassung der Friedhofssatzung nachgedacht werden. Im Notfall sollte z.B. die nachträgliche Umwandlung von Reihengräbern in Wahlgräber gegen angemessene Gebühren ermöglicht werden.

2. Bildung

Besonders unversöhnlich werden häufig die Debatten um religiöse Rücksichtnahmen im Bildungsbereich geführt. Obwohl sich beispielsweise die durch Landesgesetze bedingten Kopftuchverbote in den meisten Bundesländern nur auf Lehrerinnen an Schulen bezieht, wird auch Erzieherinnen, Betreuerinnen in Nachmittagsangeboten oder sogar Reinigungskräften eine Einstellung verweigert, wenn sie auf ihrer religiösen Bedeckung beharren. Ebenso werden Wünsche nach getrenntem Schwimmunterricht von Mädchen und Jungen in der Pubertät häufig nicht ernst genommen oder ihnen wird nur formal – unter Hinweis auf die Rechtslage – begegnet. Auch die Berücksichtigung von Speiseregeln ist nicht überall selbstverständlich.

Kommunen können insbesondere in Bezug auf schulische Belange in der Regel nur beratend tätig werden. Mit Blick auf die Rechte von Arbeitnehmer/innen ist es notwendig, auf die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aufmerksam zu machen und das dort verankerte Diskriminierungsverbot einzufordern. In allen anderen Themenbereichen kann es jeweils nur um den Versuch eines fairen Interessenausgleichs gehen und um Verständnis dafür zu werben, dass Interessenskonflikte zwischen schulischen Belangen und religiösen Anliegen – wie anderen Besonderheiten der individuellen Lebensweise auch – nicht in jedem Einzelfall zur Zufriedenheit aller gelöst werden können.

Beispiele aus der kommunalen Praxis:

Schule

Eltern erlauben aus religiösen Gründen nicht die Teilnahme ihrer Kinder an Klassenfahrten mit Übernachtung, volljährige Schülerinnen melden sich selbst ab.

- Zuerst ist durch Gespräche mit den Eltern zu klären, ob tatsächlich religiöse Motive bestimmend sind. Denn es kann durchaus sein, dass andere Gründe ausschlaggebend sind, aber bisher nicht angesprochen wurden – z.B. Armut, Nichtwissen und Scham, finanzielle Unterstützung anzunehmen, Familienereignisse, die im Vergleich zur Klassenfahrt als wichtiger angesehen werden – von der Schule nicht ernst genommen werden oder deren Vorbringen nicht zum Ziel führten. Eltern können auch Angst haben, dass religiöse Vorschriften (Essen ohne Schweinefleisch, kein Alkohol, getrennte Schlafräume für Jungen und Mädchen) nicht beachtet werden oder die Kinder nicht sicher vor Gefahren sind (unzureichende Aufsicht durch die Begleitpersonen). Bei älteren Schüler/innen kann auch schlicht die im Unterricht entstandene persönliche Abneigung gegen bestimmte Lehrpersonen oder ein Außenseiterstatus in der Klasse ausschlaggebend sein.
- Eine erprobte Option ist es, akzeptierte Lehrer/innen mit Migrationshintergrund, Geistliche oder andere Multiplikatoren aus der Religionsgemeinschaft zu diesen Gesprächen hinzuziehen.
- Die Einbeziehung von Eltern aus der Religionsgemeinschaft als Begleitperson könnte eine weitere Lösungsmöglichkeit sein.

Eltern lehnen mit Hinweis auf religiöse Gründe die Teilnahme ihrer Kinder am Mittagstisch ab.

- Auch hier ist zuerst durch entsprechende Gespräche zu klären, ob religiöse Motive nur vorgebracht werden, weil andere Gründe (z.B. schlechte Qualität oder zu hoher Preis des Essens) nicht ernst genommen werden oder z.B. im Fall der Ablehnung der Gemeinschaftsverpflegung aufgrund einer „fast-food-Sozialisation“ („schmeckt mir besser“) offen negiert werden.
- Der Lösungsansatz eines täglichen vegetarischen Essensangebots in der Schulmensa kann nicht nur aus religiösen, sondern auch aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Eltern verweigern aus religiösen Gründen die Teilnahme ihrer Töchter am Sport- oder Schwimmunterricht bzw. anderen schulischen Veranstaltungen.

- Wie zuvor sollte zunächst das Gespräch mit den Eltern gesucht werden, gegebenenfalls unter Beteiligung akzeptierter Geistlicher, Lehrer/innen mit Migrationshintergrund oder anderer Multiplikatoren.
- Soweit es im Rahmen der grundgesetzlichen und schulrechtlichen Bedingungen bzw. höchstrichterlichen Urteile (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts) möglich ist, sollte das religiöse Anliegen respektiert werden, gleichzeitig müssen aber auch die „Grenzen der Toleranz“ deutlich gemacht werden. Zudem spielt auch die Abwägung zwischen frauen- und gesundheitspolitischen Interessen (lieber getrennte Sportangebote als gar keine?) eine Rolle.
- Teilweise kann geschlechtergetrennter Sport- und/oder Schwimmunterricht – insbesondere bei Jugendlichen in der Pubertät – auch zu einem effektiveren Unterricht führen und den sportlichen Interessen von Jungen und Mädchen besser gerecht werden. Alternativ könnten auch nachmittags Schwimm-AGs für Mädchen stattfinden.
- Es kann auch auf die Möglichkeit zur Selbstorganisation der betreffenden Eltern hingewiesen werden: Sie können für ihre Töchter auch Sport/Schwimm-Unterricht außerhalb der Schule organisieren, was allerdings die Ressourcen voraussetzt, diesen selbst bezahlen zu können.
- Auch Konflikte in Bezug auf Sexualerziehung und Biologieunterricht sollten im geduldigen Gespräch mit Eltern und Religionsvertreter/innen bearbeitet werden. In einigen Fällen kann eine verbesserte Transparenz der Unterrichtsinhalte und eventuell die getrennte Unterrichtung von Mädchen und Jungen (Sexualkunde) helfen. Sofern Lehrinhalte des Curriculums grundsätzlich in Frage gestellt werden, werden in Einzelfällen eine Konfrontation, die Einschaltung der Schulaufsichtsbehörden und in letzter Konsequenz ordnungsrechtliche Maßnahmen unvermeidlich sein.

Eltern schicken ihre Kinder an besonderen Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft (z.B. Opferfest oder Ramadanfest) mehrere Tage nicht zur Schule.

- Die Schulaufsicht kann in Kooperation mit einem Zusammenschluss von Moschee-Gemeinden ein Antragsformular zur – auf einen Tag begrenzten – Befreiung vom Schulunterricht entwickeln, so ist es beispielsweise in Essen geschehen.
- Teilweise kommen Schulen den Eltern entgegen, z.B. indem Kinder aus baptistischen Familien zu Karnevalsveranstaltungen vom Unterricht befreit sind, oder eine Lehrerin sich bereit erklärt, an dem Tag diesen Kindern eine Alternative anzubieten.

Schüler/innen (besonders in der gymnasialen Oberstufe) beantragen Räumlichkeiten zur Religionsausübung in der Schule.

- Wie zuvor empfiehlt sich zunächst das Gespräch unter Einbeziehung akzeptierter Geistlicher, LehrerInnen mit Migrationshintergrund oder von Multiplikatoren.
- Wenn keine besonderen Räume zur Verfügung stehen, können die Jugendlichen in der Pause auch in einem beliebigen, momentan freien Raum das Gebet verrichten.

Eine Initiative beantragt die Anerkennung einer religiös begründeten Schule als private Ersatzschule mit Anspruch auf staatliche Förderung.

- Neben dem Bemühen, alle Kinder unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit oder Herkunft bestmöglich zu fördern, ist auch durch die Kommune sicher zustellen, dass Träger nicht-christlicher Religionsgemeinschaften bei Gründung und Betrieb privater Ersatzschulen mit den Privatschulen der christlichen Kirchen in ihrem gesetzlichen Anspruch auf umfassende staatliche Förderung gleich behandelt werden. Aufgabe der Schulaufsicht ist es, die Standards zu überwachen und ihre Einhaltung durchzusetzen. Aufgabe des Kommunen ist es, insbesondere mit Blick auf Grundschulen und Kindertagesstätten möglichst viele Eltern von der guten Qualität des öffentlichen Bildungssystems zu überzeugen.
- Wenn eine neue religiöse Schule in den Betrieb gegangen ist, sollte der Dialog mit Schulleitung und Lehrkräften geführt werden, um langfristig zu erreichen, dass die privaten Ersatzschulen in das lokale Bildungs-Netzwerk einbezogen werden.

3. Jugendhilfe

Ziel einer kommunalen Strategie der Vielfalt und Pluralität ist es, möglichst vielen Kindern mit und ohne Migrationshintergrund zu gelingendem Aufwachsen und einer erfolgreichen Bildungslaufbahn zu verhelfen. Zu diesem Ziel kann auch die Einrichtung beispielsweise muslimischer, jüdischer oder yezidischer Kindertagesstätten oder christlicher Jugendeinrichtungen beitragen, da auf diese Weise Familien erreicht werden, die sich vom vorhandenen Angebot nicht angesprochen fühlen. Grundsätzlich hat ohnehin jede Organisation das Recht, eigene religiöse oder weltanschauliche Einrichtungen zu etablieren, solange die Einhaltung der rechtlichen und pädagogischen Standards gewährleistet ist.

Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit mit den neuen Akteuren in der Jugendhilfe ist eine gründliche Kenntnis dieser haupt- und ehrenamtlichen Akteure und eine möglichst vorurteilsfreie Zusammenarbeit beider Seiten. Nur so ist es möglich, die Vereine und religiösen Gemeinschaften zu identifizieren, mit denen gemeinsam die interkulturelle Weiterentwicklung der Jugendhilfe gelingen kann.

Eine wertschätzende und potenzialorientierte Haltung gegenüber einem erheblichen ehrenamtlichen Engagement und dem Anliegen der Vertreterinnen und Vertreter von – nicht nur religiösen – Migrantenorganisationen, den betreuten Kindern zu mehr Chancengerechtigkeit in dieser Gesellschaft zu verhelfen, ist erforderlich. Nur so kann die Jugendhilfe Konflikte rechtzeitig erkennen, vorbeugen und den Bedürfnissen von Eingewanderten und ihren Nachkommen gerecht werden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, die interkulturelle Kompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes durch geeignete Schulungen, eine mehrsprachige Mitarbeiterschaft und die Einbindung des Jugendamtes in die konzeptionelle Integrationsarbeit (Integrationskonzept, entsprechende Arbeitskreise, Interkulturelle Feste) einer Kommune zu fördern. Damit lassen sich viele Konflikte bereits im Vorfeld vermeiden, weil sich ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamt und Vertreter/innen eingewanderter Religionsgemeinschaften und Communities entwickeln kann.

Die Methoden Sozialer Arbeit, die hilfreich sind, um Kinder und Jugendliche für Demokratie und fairen Umgang miteinander zu gewinnen, sind bekannt und werden in der offenen Jugendarbeit professionell angewendet. Die Jugendarbeit ist allerdings aufgefordert, sich verstärkt mit neuen Themen und Radikalisierungsformen zu befassen, wie zum Beispiel religiösem Fanatismus, Antisemitismus und weiterhin auch Rechtsradikalismus. Mit den bisherigen Strategien der Jugendhilfe werden manche Jugendmilieus – wie beispielsweise Kinder und Jugendliche aus streng religiösen Elternhäusern – nur schwer erreicht. Daher bedarf es neuer oder weiter entwickelter Strategien, um auch sie zu erreichen oder etwa Jugendliche, die sich in Internetforen und über religiöse Führer zu radikalisieren beginnen. Auch hier gilt – wie in allen Bereichen der Jugendhilfe –, dass ein gutes Präventionsprogramm notwendig ist.

Beispiele aus der kommunalen Praxis:

Jugendhilfe

Religiös orientierte Migrantenorganisationen möchten anerkannte Träger der Jugendhilfe werden.

- Das Anliegen, als Träger der Jugendhilfe anerkannt zu werden, ist als ein Schritt hin zu einer besseren Kooperation mit öffentlichen Stellen anzusehen und Wert zu schätzen. Grundlage für die Anerkennung ist der Nachweis der Organisation, dass sie *überwiegend* (d.h. zu mehr als 50% der Maßnahmen und Teilnehmer) Jugendhilfe-Aktivitäten betreibt (Beispiel: Kriterien für die Aufnahme von religiös orientierten Organisationen in den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW). Eine gute Kenntnis der Vereinsarbeit kann nur durch regelmäßige gegenseitige Besuche und Kooperationen zwischen Jugendämtern und antragstellenden Organisationen gelingen.
- Frühzeitige und aktive Einbeziehung von Migrantenorganisationen in integrationspolitische Aktivitäten einer Kommune erlauben langfristig eine bessere Einschätzung.
- Der gesamte, mehrjährige Prozess zur erfolgreichen Anerkennung als Träger der Jugendhilfe von Migrantenorganisationen bietet die Chance einer engeren Verbindung mit der Kommune. Ein für alle verbindlicher Qualitätsstandard für die Maßnahmen des Trägers wird damit auch von den Migrantenorganisationen gewährleistet.
- Fortbildungen der in der Jugendarbeit des Vereins Aktiven (z.B. durch Jugendamt oder Stadtjugendring etc.) können vorangestellt und ggfs. zur Voraussetzung für die Anerkennung gemacht werden.
- Die Anerkennung einzelner Migrantenorganisationen als anerkannte Träger der Jugendhilfe entbindet die etablierten Träger nicht von den Erfordernissen der interkulturellen Öffnung ihrer eigenen Angebote. Kooperationen mit Migrantenorganisationen können sich hierfür als eine erfolgreiche Strategie erweisen.

Religiös orientierte Migrantenorganisationen beantragen Betrieb und Förderung von Kindertagesstätten, Jugendtreffs oder Wohnheimen.

- Aufgabe der Kommune ist es, die Pluralität der Angebote in der Stadt auf der Grundlage des geltenden Rechts zu gewährleisten. Das heißt, sofern Bedarf angemeldet ist, diesen im ergebnisoffenen Dialog mit den antragstellenden Organisationen zu prüfen. „Verhinderungsplanung“ führt dazu, dass sich ganze Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt bzw. missachtet fühlen und aus dieser Haltung heraus das außerschulische Bildungsangebot der Stadt ignorieren (z.B. ihre Kinder nicht in die Kindertagesstätte schicken). Sinnvoll ist daher, im Dialog gemeinsam ein pädagogisches Konzept für die Einrichtung zu entwickeln. Es empfiehlt sich zudem, bei Antragstellern, deren Deutschkenntnisse für eine differenzierte Erörterung aller offenen Fragen nicht ausreichen, unabhängige Dolmetscher/innen oder Sprach- und Kulturmittler/innen hinzuzuziehen, um Missverständnissen vorzubeugen.
- Es empfiehlt sich, Kooperationen zwischen neuen und alten Angeboten zu initiieren, damit diese voneinander lernen können und zugleich eine Anbindung an das vorhandene Regelsystem entstehen kann.
- Regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche und die Überprüfung der vorgegebenen Standards – wie bei jeder anderen Jugendhilfeeinrichtung in einer Kommune – sind selbstverständlich ebenfalls notwendig.

Konflikte zwischen Jugendamt und religiös orientierten Einwandererfamilien brechen auf.

- In Konfliktfällen mit religiösem Hintergrund kann die Einbeziehung religiöser oder anderer Persönlichkeiten, die Respekt in der Gemeinschaft genießen, von Vorteil sein. Dabei sollte man sich allerdings darüber im Klaren sein, welche Haltung diese Mittler/innen zu den fraglichen Konfliktfeldern selbst einnehmen.
- In einigen Kommunen werden Sprach- und Kulturmittler, Integrationslotsen, Stadtteilmütter oder andere „Brückenbauer/innen“ qualifiziert, die Kenntnis über Hilfemöglichkeiten/Beratungsstellen haben und auch bereit sind, in Konfliktfällen zu vermitteln. Deren Wissen über besondere Empfindlichkeiten einzelner Bevölkerungsgruppen und gleichzeitig der Logiken deutscher Hilfesysteme ist hilfreich, um gegenseitiges Verständnis und Einsicht in ggf. notwendige Maßnahmen zu wecken. Die Einbeziehung dieser „Brückenbauer/innen“ in Hilfeplangespräche oder Konfliktgespräche in der Jugendhilfe hat sich als erfolgreiche Strategie bewährt.
- Vergleichbare Schulungsangebote können auch für religiöse Autoritäten (Imame, Priester, Mönche) und andere wichtige Multiplikatoren (z.B. Mitglieder im Integrationsrat) in der Kommune sinnvoll sein, wenn diese noch wenig mit den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und den Prinzipien der Sozialen Arbeit vertraut sind.

Versuche einer Instrumentalisierung von Religion, um eine verfassungsfeindliche Radikalisierung von Jugendlichen zu legitimieren, werden bekannt.

- Aufsuchende Arbeit nicht nur auf der Straße, sondern auch in den Jugendeinrichtungen der Religionsgemeinschaften einer Kommune ist notwendig, um einen Überblick über die verschiedenen Jugendliche betreffenden Aktivitäten zu bekommen und vor allem um Vertrauen zu gewinnen und gemeinsam gegen Tendenzen der Instrumentalisierung von Religionen zur Rechtfertigung verfassungsfeindlicher Radikalisierung bei Jugendlichen vorgehen zu können.
- Die gezielte Schulung von ehrenamtlich aktiven Jugendlichen, nicht nur in den offenen Einrichtungen und etablierten Vereinen, sondern auch von Jugendlichen in Migrantenorganisationen ist ein effektives Mittel, um gemeinsame Ziele zu entwickeln und Vertrauen aufzubauen. Interkulturelle Sensibilisierung und die Reflexion von Glaube und Religiosität sollten Teil des Schulungsprogramms sein. Darüber hinaus ist es notwendig, auch für die bereits bestehenden Ehrenamtsstrukturen Jugendliche mit Migrationshintergrund zu gewinnen.
- Jugendprojekte zum interkulturellen Geschichtslernen – insbesondere mit lokalem Bezug wie Spuren jüdischer Geschichte in der Stadt oder die Komplexität der Verstrickung Deutschlands in den Nah-Ost-Konflikt etc. – und neue Konzepte der politischen Bildung zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in multikulturellen Gruppen und Schulklassen können hilfreich sein.
- Beispielsweise kann es der besseren Verständigung dienen, die Gründung einer muslimischen Jugendorganisation und die Aufnahme in den kommunalen Jugendring zu befördern, um diese Aktivitäten nicht allein den einzelnen Religionsgemeinschaften zu überlassen, sondern über verschiedene muslimische Strömungen hinweg die Verständigung zu ermöglichen.
- Fachlich moderierte interkulturelle Dialoggruppen in Moscheen, Schulen und Jugendhäusern haben sich als ein sehr effektives präventives Mittel erwiesen. In diesem Format lernen die beteiligten Jugendlichen mit Unterstützung qualifizierter Dialogbegleiter/innen selbsttätig, sich ohne Tabus über ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Weltansichten in der Migrationsgesellschaft „auf gleicher Augenhöhe“ auszutauschen, sodass gegenseitige Anerkennung und Verständnis für einander wachsen können.
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung des in der Jugendarbeit beschäftigten Personals über aktuelle Entwicklungen verschiedener (auch religiöser) Jugendkulturen über neue Entwicklungen im Bereich des Antisemitismus, des Rechtsradikalismus und anderer Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist unerlässlich für eine effektive Präventionsarbeit.

4. Gesundheit und Altenhilfe

Die genannten Empfehlungen für den Jugend- und Bildungsbereich gelten auch für andere Felder des kommunalen Handelns, insbesondere für den Gesundheitsbereich und die Altenhilfe. Migranteneltern mit behinderten Kindern kennen z.B. zu wenig die Frühförderangebote des Gesundheitsamtes und wenden sich nicht rechtzeitig an die Fachdienste, zum Teil vielleicht auch aus religiösen Überzeugungen (Behinderung des Kindes als „Gottes Wille“, den die Familie akzeptieren müsse, ohne sich fachliche Hilfe zu holen). Unabhängig von der eigenen religiösen und/oder kulturellen Orientierung sind psychische Störungen, Sucht oder gerontopsychiatrische Erkrankungen oft Tabuthemen, mit denen viele Familien versuchen intern fertig zu werden, d.h. ohne fachliche Hilfe.

Darüber hinaus wenden sich Menschen im Alter, in Krankheits- und Krisensituationen häufig wieder intensiver ihrer Religion zu. Die Religionsausübung zu ermöglichen, kann den Genesungsprozess befördern und die Lebensqualität im Alter erhöhen.

Der Bereich der Gesundheits- und Altenhilfe ist überwiegend privatwirtschaftlich organisiert und entzieht sich daher in großen Teilen der Einflussnahme von Kommunen. Daher hier nur einige Anregungen für kommunale Handlungsmöglichkeiten.

Beispiele aus der kommunalen Praxis:

Religiöse Familien wenden sich bei psychiatrischen Krankheitsbildern an Geistliche, die in ihrer Tradition auch als „Volksheiler“ gelten.

- Religiöse Vertrauenspersonen sollten über die Angebote der öffentlichen Gesundheitsdienste und der Altenhilfe informiert sein, um die Betroffenen gezielt dorthin vermitteln zu können.
- Eine Aufgabe des Gesundheitsamtes sollte sein, die eigene Organisation und die Kooperationspartner/innen im Rahmen der Gesundheitskonferenzen für religiöse Bedingtheiten und Tabus zu sensibilisieren und Standards nicht nur für die interreligiöse sondern auch die interkulturelle und sprachliche Kommunikation im Gesundheitswesen einer Kommune zu entwickeln. Hier bietet sich zum Beispiel ein gemeinsamer Arbeitskreis "Migration und Gesundheit" im Rahmen der Gesundheitskonferenz an.
- In einigen Städten und Kreisen wurden MiMi-Gesundheitsmediatoren ausgebildet um mehrsprachige Vorträge zu wichtigen Gesundheitsthemen in Integrationskursen, Kindertagesstätten oder Migrantenorganisationen durchführen zu können. Dieses Konzept bedarf allerdings einer längerfristigen Finanzierung und Koordination durch kommunal Verantwortliche. Darüber hinaus sind die Multiplikatoren und "Brückenbauer/innen" nicht nur im Bildungs- und Jugendhilfebereich einsetzbar, sondern können auch für Gesundheitsfragen als Ansprechpartner/innen dienen.
- In den Krankenhäusern und Altenheimen sollte darauf geachtet werden, dass Patienten aller Religionen einen angemessenen Rahmen für ihre religiösen Riten und Gebete finden können. Hier bieten sich beispielsweise Meditationsräume, "Stille Räume" oder sogar verschiedene Räume für Christen, Muslime oder andere Gruppen, die in größerer Zahl die Einrichtung nutzen, an.

5. Partizipation

Kommunen müssen die gesellschaftliche und politische Partizipation aller Einwohner/innen nicht nur ermöglichen, sondern auch gezielt fördern. Dies ist mit eine ihrer wichtigsten Aufgaben im Bereich des Zusammenlebens. Migrantenvereine – auch die religiösen – sind wie andere Bürgervereine ein integraler Bestandteil unserer Zivilgesellschaft. Als solche tragen sie Verantwortung dafür, dass eine gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder und Besucher am gesellschaftlichen und politischen Leben gelingt. Förderung der Partizipation ist daher ein beiderseitiger Auftrag. Sie muss vor Ort auf allen Ebenen der Organisation des Gemeinwesens ansetzen – in der Nachbarschaft, im Stadtteil, in den Elternräten, Schulmitwirkungsgruppen, Mieterbeiräten, in Vereinvorständen, Ortsverbänden der Parteien und anderen Formen der politischen Interessenvertretung wie Bürgerinitiativen. Solch bürgerschaftliches und/oder politisches Engagement kann nicht von der Frage abhängig gemacht werden, welcher Religion ein Mensch angehört. Eine muslimische Ratsfrau oder ein hinduistischer Bezirksbürgermeister sind zu allererst unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass sie ihr Amt durch Wahlen erworben haben und demokratisch legitimiert sind. Es bleibt im Ermessen der Wahlberechtigten, die Erfolge der gewählten VertreterInnen nach Ablauf der Wahlperiode zu beurteilen.

Das Ziel einer Kooperation von Seiten der Kommune sollte sein, eine breitere Teilhabe von Religionsgemeinschaften mit überwiegendem Anteil von Eingewanderten am gesellschaftlichen Geschehen zu unterstützen – nicht nur als Adressaten von Integrations- oder Bildungsangeboten, sondern auch (schrittweise) als aktive Mitgestalter solcher Dienstleistungen.

Eine völlig andere Frage ist, auf welche Weise die schon mehrfach angesprochene Privilegierung der in Deutschland „alteingesessenen“ Religionsgemeinschaften gegenüber anderen, durch jüngere Einwanderung sesshaft gewordenen Religionen wie dem Islam aufgehoben werden kann. Während die einen als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt sind, müssen die anderen selbst noch um ihre Anerkennung als Religionsgemeinschaften ringen. Historisch gesehen ist die Privilegierung der einen als Folge der über Jahrhunderte hart erkämpften Trennung von Staat und Kirche anzusehen. Diese Verknüpfung macht Politik und Öffentlichkeit leicht dazu geneigt, Migrationsreligionsgemeinschaften danach zu beurteilen, in wieweit sie die Errungenschaft des säkularen demokratischen Rechtsstaates im wahrsten Sinne des Wortes „verkörpern“.

Kompliziert wird die Lage dadurch, dass vielen Migranten und dadurch auch vielen Mitgliedern eingewanderter Religionsgemeinschaften mangels deutscher Staatsangehörigkeit das allgemeine Wahlrecht verwehrt ist. Dies begünstigt eine Tendenz, religiöse Organisationen aus der eingewanderten Minderheit ersatzweise zur Artikulierung politischer Interessen zu nutzen. Das wiederum kann den Eindruck fördern, dass die vordemokratische Verknüpfung weltlicher und religiöser Macht in Deutschland wieder Einzug halte. In dieser schwierigen Situation haben die Kommunen die Aufgabe, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten zumindest auf lokaler Ebene trotz ungleicher Ausgangschancen auf einen fairen Interessenausgleich hinzuwirken.

Beispiele aus der kommunalen Praxis:

Politische Partizipation (Mitwirkung in Integrationsbeiräten, Migrationsausschüssen...)

Wegen des geringen politischen „Gewichts“ der religiös orientierten Migrantenvertretungen bleibt nicht nur deren Einfluss auf die Politik auf der Strecke, sondern geht auch die Motivation zur politischen Mitarbeit verloren.

- Die Initiative zur Veränderung sollte von der alteingesessenen Bevölkerung ausgehen (Parteien, Gremien, Verbände etc.). So können etwa Mitglieder von Migrationsreligiöngemeinschaften gezielt zu Veranstaltungen eingeladen werden, die über politische Partizipation in der Gesellschaft informieren.
- Eine erfolgreiche Einbeziehung von religiösen Migrantenorganisationen in kommunale Entscheidungsstrukturen kann zu Verbesserungen auf etlichen kommunalen Handlungsfeldern beitragen. Bereits vorhandene und aktive Gremienmitglieder aus solchen Gemeinschaften sollten daher als Bündnispartner und Türöffner/innen gewonnen werden.
- Auf lokaler Ebene gibt es mittlerweile vielfach Beratungsgremien wie einen „Rat der Religionen“ oder ein „Islamforum“ und andere, die auch eine beratende Funktion für politische Entscheidungsträger übernehmen können.
- Weitere Empfehlungen können dem Papier „Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten“ entnommen werden, das der interkommunale Qualitätszirkel „Integrationspolitik“ 2011 veröffentlicht hat.

Gesellschaftliche Teilhabe

Religiöse Einwanderergemeinden wirken wenig in den Handlungsfeldern der Integration mit, öffnen sich kaum ins Quartier.

- Am Anfang steht für die Kommunen auf jeden Fall: Einrichtungen besuchen, Dialoge führen und Interesse an einer Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Zusammenlebens bzw. bei der Integrationsarbeit bekunden. Hilfreich können auch Gespräche zwischen Oberbürgermeister und Migrationsreligionsgemeinschaften sein. Sinnvoll ist hier, erste Gesprächskontakte nicht mit hochemotionalen und strittigen Themen wie Antisemitismus oder Heiratszwang etc. zu belasten, sondern Themen anzusprechen, die im allseitigen Interesse sind wie zum Beispiel: Erhöhung des Bildungserfolgs der Kinder, Gesundheitsförderung etc.
- Auf der Ebene des „interreligiösen Dialogs“ im Stadtteil kann ebenfalls eine erste Einbeziehung der religiösen Migrantenorganisationen stattfinden. Davon ausgehend können später auch andere Handlungsfelder hinzukommen. Dialogrunden wie etwa ein „Runder Tisch der Juden, Christen und Muslime“ oder ein „Rat der Religionen“ können solche ersten gemeinsamen Schritte organisieren.
- Religiöse Gemeinschaften können als Partner in gemeinsamen Projekten oder Netzwerken der Integrationsarbeit gewonnen werden. Dies ist z.B. bei Projekten mit DITIB und der Alevitischen Gemeinde gelungen: In diesen Fällen wurden wöchentliche Beratungsangebote vor Ort in den Gemeinden eingerichtet, um individuelle, kultur- und sprachbedingte Integrationshemmnisse abzubauen oder beispielsweise zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen zu motivieren.
- Eine andere Form des Kontaktaufbaus und der Förderung der Zusammenarbeit leisten die Ansprechpartner für religiöse Gemeinschaften bei der Polizei. Dies ist zwar keine kommunale Leistung, kann aber z.B. durch regelmäßigen Informationsaustausch kommunal begleitet und unterstützt werden.
- Aktive Mitglieder der Migrationsreligionsgemeinschaften können als Integrationslotsen ausgebildet und gegen Honorar engagiert werden.
- Auch den Aufbau eines eigenen Wohlfahrtsverbandes z.B. durch jüdische Gemeinden kann man etwa durch Mitwirkung bei der Ausbildung von zugewanderten pädagogischen Fachkräften unterstützen.
- Grundsätzlich gilt dabei, dass konkrete Unterstützung – sei sie finanzieller, ideeller und organisatorischer Art – nur Vereine und Organisationen erwarten können, die sich an den Bemühungen der Kommunen zur Förderung des friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens beteiligen.
- Nicht immer eindeutig zu bewerten ist der Umgang mit Organisationen, die einerseits mitgliederstark und einflussreich sind, aber andererseits beispielsweise vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder bei denen aus anderen Gründen Bedenken bestehen, ob die Glaubensrichtung ihre eigenen Ziele über die der Verfassung stellt. Hier empfiehlt sich ein pragmatischer Umgang, indem durch befristete Projekte mit klaren Regeln gemeinsame Erfahrungen gesammelt und Bedenken offen angesprochen werden können. Dies ist wichtig, um nicht größere – vermeintlich schwierige – Gruppierungen komplett von Teilhabe und Dialog auszuschließen und damit in eine gesellschaftliche Isolation zu treiben.

Bei Vereinsgründungen durch (religiöse) Zuwanderergruppen zeigen sich Bedarf an Information und Qualifizierung.

- Fortbildungen für Mitarbeiter/innen auch religiöser Vereine etwa zu Fragen der Integration, zu Buchführung, Vereinsrecht, Gemeinnützigkeit, Moderationstechniken, Rhetorik etc. helfen dabei verlässliche Kooperationspartner zu gewinnen. Diese Angebote können z.B. die Volkshochschulen und Freiwilligenagenturen in Form von Kursen zu Vereinsgründung und Vereinsführung organisieren.
- Wenn religiöse Zuwanderergemeinden in Kooperation mit dem Migrations-/Integrationsbeauftragten gezielt auf solche Kurse aufmerksam gemacht werden, bestehen Aussichten auf eine gute Resonanz.

Fazit

Der Umgang mit religiöser Vielfalt in den Kommunen bleibt eine große Herausforderung. Gerade beim Thema „Religion“ sind alle Beteiligten auch emotional berührt. Oftmals sind die verschiedenen Haltungen und Sichtweisen auf die Welt für die jeweils anderen schwer verständlich, manchmal auch schwer auszuhalten. Die vielen kommunalen Beispiele und Handlungsempfehlungen zeigen, dass es nicht den einzig richtigen Weg gibt und dass von allen Beteiligten Flexibilität, Ideenreichtum, Geduld und der Mut, auch einmal Fehler zu machen, gefordert sind.

Die Unterzeichner/innen hoffen, mit dieser Handreichung Entscheidungsträger/innen und Fachleuten in den Kommunen einige Ideen und Anregungen gegeben zu haben, die ihren komplexen Alltag in diesem Handlungsfeld erleichtern.

Zu den Unterzeichner/innen:

Integrationsbeauftragte verschiedener Kommunen und Landkreise im Bundesgebiet haben sich in 2005 zu einem „Innovationszirkel Integration“ zusammen geschlossen, um zur Weiterentwicklung der kommunalen Integrationsarbeit beizutragen. Ihre Empfehlungen zum Aufbau eines Integrationsmonitorings und zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung sind von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zum Verwaltungsmanagement (KGSt) veröffentlicht worden, die auch den „Innovationszirkel“ von 2006 bis 2008 koordiniert hat (<http://www.kgst.de/ueberuns/geschaefts-und-programmbereiche/projekte-loesungen/innovationszirkel-integration.dot>)

Seit 2009 arbeitet der Kreis der Integrationsbeauftragten in erweiterter Zusammensetzung als **interkommunaler Qualitätszirkel „Integrationspolitik“** weiter und hat zu den Themen „Kommunales Bildungsmanagement“ (2009) und „Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten“ (2010) Handlungsempfehlungen erarbeitet, die unter <http://www.stuttgart.de/item/show/385012> abrufbar sind.

Seine Arbeit wurde bis 2010 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus dem Europäischen Integrationsfonds gefördert und in 2011 seitens der Robert Bosch Stiftung. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat Leitung und Organisation inne.

Diese Handreichung ist aus einer intensiven Diskussion über die Fragen von Migration und Religion entstanden, in die alle Beteiligten ihre persönlichen Erfahrungen und fachliche Expertise eingebracht haben. Dabei wurden auch in diesem Kreis unterschiedliche Einschätzungen und Wertungen deutlich und haben Eingang in die Ausgestaltung der Handreichung gefunden. Getragen wurde der Diskussionsprozess von dem Einvernehmen, dass die Herstellung von Chancengleichheit und gerechter Verteilung von Ressourcen nicht durch unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen beeinträchtigt werden darf und es die Aufgabe der Kommune ist, in der Abwägung verschiedener Interessen die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit und Förderung der Religionsausübung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der Gesetzeslage zu gewährleisten.

Die Unterzeichner/innen befinden sich im Anhang.

Gutachtliches Verfahren

Dem interkommunalen Qualitätszirkel „Integrationspolitik“ gehören 30 Städte und Kreise sowie weitere Institutionen an.

Diese Handreichung wurde unter dem Vorsitz der Landeshauptstadt Stuttgart im interkommunalen Qualitätszirkel „Integrationspolitik“ erarbeitet, beraten und verabschiedet. Die Vorarbeit dazu leistete eine **interkommunale Redaktionsgruppe** mit Vertreter/innen **aus den Städten Essen, Hannover, Wuppertal und dem Landkreis Düren.**

Unterzeichner/innen der Handreichung für die kommunale Praxis zum „Umgang mit religiöser Vielfalt“:

| | |
|-------------------------|---|
| Dr. Günter Max Behrendt | Landeshauptstadt Hannover Büro Oberbürgermeister/ Grundsatzangelegenheiten E-mail: GuenterMax.Behrendt@Hannover-Stadt.de |
| Sandra Bröring | Stadt Nürnberg Amt für Kultur und Freizeit Koordination Integrationsprogramm E-mail: sandra.broering@stadt.nuernberg.de |
| Sedat Çakır | Kreis Groß-Gerau Büro für Integration E-mail: cakir@eucon.info |
| Nurhan Doğruer- Rütten | Stadt Bochum Integrationsbeauftragte E-mail: dogruer-ruetten@bochum.de |
| Stojan Gugutschkow | Stadt Leipzig Integrationsbeauftragter E-mail: stojan.gugutschkow@leipzig.de |
| Silke Harth | Freie Hansestadt Bremen Senatskanzlei - Referatsleitung Integrationspolitik Integrationsbeauftragte E-mail: Silke.Harth@sk.bremen.de |
| Sybille Haußmann | Kreis Düren Leiterin der Stabsstelle für Migrationsangelegenheiten E-mail: amt57@kreis-dueren.de |
| Werner Hülsmann | Landkreis Osnabrück Integrationsbeauftragter E-mail: werner.huelsmann@lkos.de |
| Peter Josek | Stadt Arnshausen Integrationsbeauftragter E-mail: p.josek@arnshausen.de |
| Veronika Kabis | Landeshauptstadt Saarbrücken Leiterin Zuwanderungs- und Integrationsbüro E-mail: veronika.kabis@saarbruecken.de |
| Jochen Köhnke | Stadt Münster Dezernent für Migration und interkulturelle Angelegenheiten E-mail: koehnkej@stadt-muenster.de |

| | |
|------------------------|---|
| Jürgen Lemmer | Stadt Wuppertal Leiter des Ressorts Zuwanderung u. Integration E-mail: juergen.lemmer@stadt.wuppertal.de |
| Heike Neumann | Stadt Herten Integrationsbeauftragte E-mail: H.Neumann@herten.de |
| Dr. Susanne Omran | Stadt Tübingen Leiterin Stabsstelle Gleichstellung und Integration E-mail: gleichechancen@tuebingen.de |
| Gari Pavković | Landeshauptstadt Stuttgart Integrationsbeauftragter E-mail: gari.pavkovic@stuttgart.de |
| Seda Rass-Turgut | Stadt Osnabrück Fachbereich Stadtentwicklung und Integration E-Mail: rass-turgut@osnabrueck.de |
| Dr. Helmuth Schweitzer | Stadt Essen Leiter RAA/Büro für interkulturelle Arbeit E-mail: helmuth.schweitzer@raainterkulturellesbuero.essen.de |
| Günter Schwibbe | Stadt Hamm Integrationsbeauftragter E-mail: Schwibbe@stadt.hamm.de |
| Dörthe Thiele | Stadt Jena Integrationsbeauftragte E-mail: doerthe.thiele@jena.de |
| Anne Wehkamp | Stadt Solingen Integrationsbeauftragte E-mail: a.wehkamp@solingen.de |
| | Stadt Frankfurt am Main Amt für multikulturelle Angelegenheiten E-mail: information.amka@stadt-frankfurt.de |
| | Landeshauptstadt München Stelle für interkulturelle Arbeit, Sozialreferat E-mail: interkulturellearbeit.soz@muenchen.de |

An der der Erarbeitung dieser Handreichung haben mitgewirkt:

Wolfgang Bosswick Europäisches Forum für Migrationsstudien,
Universität Bamberg (efms)
E-mail: wolfgang.bosswick@uni-bamberg.de

Claudia Walther Seniorprojektmanagerin
Bertelsmann Stiftung
E-mail: Claudia.walther@bertelsmann.de

Kontakt:

Gari Pavkovic

Integrationsbeauftragter der Landeshauptstadt Stuttgart

Eberhardstraße 61

70173 Stuttgart

Telefon 0711-216-7896

E-Mail: Gari.Pavkovic@stuttgart.de

<http://www.stuttgart.de/qualitätszirkel>